

Rundfunkbeitrag bei Menschen mit Behinderungen Reform der Rundfunkfinanzierung ab 2013 (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) Korrekturbedarf

I. Vorbemerkung

Für viele Menschen mit Behinderungen brachte die Reform der Rundfunkfinanzierung zum 1. Januar 2013 eine finanzielle Verschlechterung. Bis zum 31. Dezember 2012 waren Menschen mit Behinderungen, denen im Schwerbehindertenausweis das Merkmal „RF“ (= „Personen, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können“) zuerkannt ist, von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Dieser Nachteilsausgleich wurde mit Einführung des Rundfunkbeitrages – bis auf sehr wenige Ausnahmen – aufgehoben. Der Gesetzgeber hat diesen Schritt mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (Urteil vom 28. Juni 2000, B9 SB 2/00 R) begründet. Aus dem Gleichheitsgedanken heraus könne eine Befreiung von der Beitragspflicht allein wegen finanzieller Gründe und sozialer Bedürftigkeit erfolgen. Ob diese höchstrichterliche Rechtsprechung in Einklang steht mit der seit 26. März 2009 in Deutschland im Range eines einfachen Bundesgesetzes geltenden UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist u. E. noch nicht geklärt.

Ein Jahr nach Einführung der Reform der Rundfunkfinanzierung sehen wir aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien Korrekturbedarf. Statt einer allgemeinen Senkung des Rundfunkbeitrags um 0,73 Euro / Monat ab 2015 – wie von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) am 26. Februar 2014 vorgeschlagen – empfehlen wir gezielte Korrekturen.

Im Einzelnen:

II. Korrekturbedarf

1. Umfassende Teilhabe am Programm setzt (weiteren) Ausbau des barrierefreien Angebotes voraus

Der Rundbeitrag der Menschen mit Behinderung soll die Finanzierung barrierefreier Angebote erleichtern. Laut Protokollerklärung aller Länder zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sollen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie die privaten Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk so ihr barrierefreies Angebot ausbauen. Die Verpflichtung dazu ergibt sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 9 und 30). Die allgemeinen Grundsätze (§ 3 Absatz 2) des Rundfunkstaatsvertrages fordern mehr Barrierefreiheit.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.
Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99
eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben – im Unterschied zu den privaten Anbietern – ihr barrierefreies Angebot (Untertitel / Audiodeskription) im Bereich des linear ausgestrahlten Fernsehprogramms im Laufe des Jahres 2013 weiter ausgebaut. Laut 19. KEF-Bericht (Seiten 32, 46, 47) sehen ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE im Zeitraum 2013 bis 2016 hierfür 45,4 Mio. Euro vor. Wir begrüßen diese Entwicklung sehr. Unser Ziel der 100%-igen Barrierefreiheit ist damit dennoch noch nicht erreicht.

Laut ARD/ZDF-Online-Studie 2013 sind 77,2 % der Bevölkerung über 14 Jahre in Deutschland online. Die Zahl der mobilen Endgeräte steigt – und mit ihr die mobile Nutzung des Internets. Fernsehsendungen werden von 16 Prozent der Onliner mindestens einmal wöchentlich live oder zeitversetzt genutzt. Der Ausbau der barrierefreien Angebote hinkt dieser Entwicklung hinterher.

Laut einer Eigenrecherche Mitte Februar 2014 sind Programmangebote mit Untertitelung, Audiodeskription oder Gebärdensprache in den Mediatheken sehr selten. Angebote in Leichter Sprache gibt es nur im Kinderkanal (Nachrichten für Kinder) oder auf der speziellen Internetseite www.nachrichtenleicht.de, ein Angebot des Deutschlandfunks. Die Nachrichtenorientierten Startseiten der einzelnen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bieten zunehmend (nicht barrierefreie) Videoclips, die Anzahl der geschriebenen Textbeiträge nimmt ab. Einen anderen Weg geht der Deutschlandfunk. Er bietet parallel zu den Audiobeiträgen Transkriptionen der Sendungen an.

Barrierefreie Angebote sucht man bislang auf den Internetseiten der privaten Rundfunkanbieter vergeblich.

Unsere Forderung:

Das Ziel eines barrierefreien Rundfunks im linearen Fernsehen und im Internet ist noch lange nicht erreicht. Es sind deutlich höhere Anstrengungen notwendig, um Menschen mit Behinderungen einen vollen und gleichberechtigten Zugang zu schaffen.

Mehreinnahmen aus dem Rundfunkbeitrag sollten dazu genutzt werden.

- 2. Befreiung von der Beitragspflicht auch in ambulant betreuten Wohngruppen**
Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe („Behindertenheim“, § 3 Abs. 2 Ziffer 2 RBStV) leben und dort dauerhaft vollstationär betreut und / oder gepflegt werden, sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Die Rundfunkanstalten behandeln in diesen Fällen diese Einrichtungen als sog Gemeinschaftsunterkünfte. Als Kriterium entscheidend ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Einrichtung und dem Träger der Sozialhilfe gem. § 75 Abs. 3 SGB XII.

Menschen mit Behinderungen, die in einer sog. Außenwohngruppe eines Wohnheimes oder in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben, sind derzeit nicht von der Beitragspflicht ausgenommen. Diese Wohngruppen gelten als Wohnung gem. § 3 Abs. 1 RBStV, da die Notwendigkeit einer Betreuung und / oder

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Pflege die Wohnung nicht zu einer Betriebsstätte gem. § 3 Abs. 2 RBStV macht. Die Bewohner einer solchen Wohngruppe sind derzeit grundsätzlich gesamtschuldnerisch beitragspflichtig für die Wohnung. Eine Befreiung oder Ermäßigung ist nur bei Vorliegen der in § 4 RBStV genannten Voraussetzungen möglich.

Mit Blick auf die Umsetzung der Inklusion im Sinne des Artikels 19 UN-BRK - konkretisiert im Impulspapier Inklusion vom Dezember 2012 – stellt die Dezentralisierung großer Einrichtungen der Behindertenhilfe eine zentrale Herausforderung dar. Ziel ist es daher, verstärkt gemeindenahе kleine betreute Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Menschen mit Behinderungen sollen die Wahl haben zwischen ambulant betreutem Wohnen und dem stationären Wohnen. Die Träger der ambulant betreuten Wohnangebote schließen – ebenso wie die Träger der stationären Wohneinrichtungen – mit den Trägern der Sozialhilfe eine Vereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII ab, um auf dieser Basis die Betreuung und Förderung der Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Ferner fallen diese ambulant betreuten Wohngruppen in den Geltungsbereich des Heimrechts (Landesheimgesetz, künftig: Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege). Zudem erfüllen i.d.R. die Bewohner ambulant betreuter Wohngemeinschaften die Voraussetzung für eine Befreiung gem. § 4 Abs. 1 RBStV bzw. einer Ermäßigung gem. § 4 Abs. 2 RBStV.

Unsere Forderung:

Für uns ist es daher folgerichtig, auch Menschen mit Behinderungen, die in ambulant betreuten Wohngruppen oder Außenwohngruppen leben, ebenso wie Menschen mit Behinderungen in stationären Wohneinrichtungen von der Rundfunkbeitragspflicht gem. § 3 Abs. 2 RBStV zu befreien. Mehreinnahmen aus dem Rundfunkbeitrag sollten daher zur Entlastung dieses Personenkreises genutzt werden („soziale Komponente“).

3. Einbeziehen weiterer Personen bei der Befreiung / Ermäßigung innerhalb der Wohnung (§ 4 Abs. 3 RBStV)

Gem. § 4 Absatz 3 RBStV gilt die gewährte Befreiung / Ermäßigung auch für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Antragsteller sowie für Mitbewohner, die gemeinsam mit dem Antragsteller eine Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 19 SGB XII bilden.

In unserem Verbandsbereich treten folgende Lebenssituationen auf, die nicht von den derzeitigen Regelungen umfasst sind:

- **Fall A:**
Der Wohnungsinhaber ist schwer behindert, Merkzeichen RF. Innerhalb der Wohnung leben die Ehefrau des Wohnungsinhabers und der volljährige Sohn, der studiert und kein eigenes Einkommen hat.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Da der Sohn nicht zum begünstigten Personenkreis des § 4 Abs. 3 RBStV zählt, muss dieser einen eigenen Rundfunkbeitrag bezahlen. Der Grundsatz „eine Wohnung = ein Rundfunkbeitrag“ gilt nicht, da der Wohnungsinhaber einen ermäßigten Beitrag zahlt. Wir sehen darin eine Benachteiligung von volljährigen Kindern ohne eigenes Einkommen, die behinderte Eltern haben und mit diesen in einer Wohnung leben.

Unser Lösungsvorschlag:

§ 4 Abs. 3 RBStV wird wie folgt ergänzt:

“4. auf volljährige Kinder, solange für diese ein Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz besteht“

▪ **Fall B:**

Der volljährige Sohn ist schwer behindert und hat einen Anspruch auf Befreiung bzw. Ermäßigung gem. § 4 Abs. 1 oder 2 RBStV. Er teilt sich die Wohnung mit seinen Eltern.

Der Wohnungsinhaber (Vater) zahlt den vollen Rundfunkbeitrag („eine Wohnung = ein Rundfunkbeitrag“). Der Anspruch des Sohnes auf Ermäßigung oder Befreiung ist nicht auf den Wohnungsinhaber (Eltern) übertragbar. Diese leisten die notwendige Betreuung und / oder Pflege. Eine Aufnahme des Sohnes in eine ambulant betreute Wohngruppe oder ein Wohnheim wird vermieden.

Unser Lösungsvorschlag:

§ 4 Abs. 3 RBStV wird wie folgt ergänzt:

“5. auf dessen Eltern, solange für den volljährigen Antragsteller mit Behinderung ein Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz besteht“

Unsere Forderung:

Eine Einbeziehung von Personen in den begünstigten Personenkreis entsprechend den Fallkonstellationen A und B beschrieben, erscheint uns angemessen. Als Abgrenzungskriterium erscheint uns der Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag geeignet.

Mehreinnahmen aus dem Rundfunkbeitrag sollten daher zur Entlastung dieses Personenkreises genutzt werden („soziale Komponente“).

**4. Bürokratieabbau – langfristige Befreiungen für Menschen mit Behinderung
Bürokratieabbau – Kopien der Bestätigungen ausreichend**

Gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 RBStV wird die Befreiung oder Ermäßigung für die Gültigkeit des Bescheids befristet, längstens auf drei Jahre. Menschen mit Behinderungen, die in ambulant betreuten Wohngemeinschaften oder in Wohnheimen leben, erfüllen i.d.R. dauerhaft die Voraussetzungen von der Befreiung bzw. Ermäßigung von der Beitragspflicht.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Daher regen wir an, die Befreiung bzw. Ermäßigung unbefristet zu erteilen. Eine Verpflichtung im RBStV, wonach der Beitragsschuldner verpflichtet ist, Änderungen unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen, wäre u. E. ausreichend.

Gem. § 4 Abs. 7 RBStV sind die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen. Dies stellt u. E. einen erhöhten Bürokratieaufwand bei den Betroffenen dar.

U.E. wäre die Vorlage einer einfachen Kopie ausreichend.

Unsere Forderung:

Um den bürokratischen Aufwand bei der Beantragung von Befreiungen bzw. Ermäßigungen bei Menschen mit Behinderungen möglichst niedrig zu halten, regen wir langfristige Befreiungen bzw. Ermäßigungen an. Als Nachweis sollte grundsätzlich die Vorlage von einfachen Kopien ausreichend sein.

Stuttgart, 3. März 2014/pa.

Verteiler:

- Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg
- Beauftragter der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderung

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de